

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Inhaltsübersicht

I Firma, Sitz, Gegenstand und Ziele

- § 1 Rechtsform, Firma und Sitz
- § 2 Ziele und Gegenstand des Unternehmens

II Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Dauer der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

III Organe

- § 6 Organe der Gesellschaft

IV Geschäftsführung

- § 7 Geschäftsführer
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung

V Aufsichtsrat

- § 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 10 Vorsitz im Aufsichtsrat
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Einberufung der Sitzungen
- § 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- § 14 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates
- § 15 Vergütung

VI Gesellschafterversammlung

- § 16 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung
- § 17 Unterhalten von Beteiligungen
- § 18 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

VII Beiräte

- § 19 Beiräte

VIII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

- § 20 Planung und Berichterstattung
- § 21 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

- § 22 Wettbewerbsverbot
- § 23 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern
- § 24 Verschwiegenheit
- § 25 Gründungskosten
- § 26 Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

I Firma, Sitz, Gegenstand und Ziele

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Chemnitz.

§ 2

Ziele und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziele des Unternehmens sind die Realisierung des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025 einschließlich der damit verbundenen Marketing- und Tourismusaktivitäten, die Entwicklung von nachhaltig wirkenden Strukturen für die Stadt Chemnitz und Region sowie der effektive Einsatz der bereitgestellten, sowie weiterer zu akquirierender Finanzmittel.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Umsetzung der in Abs. 1 aufgeführten Ziele bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025.

Zu diesem Unternehmensgegenstand gehören folgenden Leistungen und Aktivitäten:

- Programmentwicklung, Programmplanung und Programmproduktion für das Kulturhauptstadtjahr 2025 mit Vor- und Nachlauf
- Kommunikation und Vermarktung der Programmbestandteile
- kulturelle Zusammenarbeit und Realisierung von Kooperationsprojekten der Stadt Chemnitz mit den Kulturinstitutionen der Stadt Chemnitz, den Kreisen, Städten und Gemeinden der umliegenden Region
- Erweiterung des Basisbudgets durch Fördermittel, Zuwendungen von Stiftungen, Spenden, Sponsoring, Ticketerlösen, Merchandising etc.
- Akquisition und Begleitung von Sponsoringaktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm der Kulturhauptstadt Europas 2025,
- Beratung, Betreuung und Förderung von Unterstützern des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025,
- Mitwirkung bei der Vermarktung der Kulturhauptstadtaktivitäten nach innen und außen,
- Aufbau und Gestaltung regionaler und überregionaler Kontakte und Begegnungen,
- Vorhaben auf dem Gebiet der Vermarktung und des Sponsorings Kulturhauptstadtaktivitäten im In- und Ausland.

Gegenstand des Unternehmens kann weiterhin die Projektsteuerung für Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2025 sein.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94a (1) Nr. 1 und § 96 (1) SächsGemO genannten Anforderungen genügen.

II Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1 Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von € 25.000,00 der von der Stadt Chemnitz, übernommen wird.
3. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

III Organe

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer;
- der Aufsichtsrat;
- die Gesellschafterversammlung.

IV Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat. Bis zur vollständigen Bildung des Aufsichtsrates werden die Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die Amtsniederlegung soll vom Geschäftsführer auch dem nach Kommunalrecht zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung Berechtigten mitgeteilt werden.
3. Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 lit. j) genannten Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem Gesellschafter.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 lit. g) zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat.
4. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreien.

5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte sind ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.
6. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei:
 - a) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Teilnehmungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken,
 - b) Abschluss/Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft im Falle einer Mitwirkung bei Beteiligungsgesellschaften.
7. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:
 - a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan,
 - b) Überschreitungen eines geplanten Zuschussbedarfes,
 - c) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

V Aufsichtsrat

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz widerruflich bestimmt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbür-

germeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Ein weiterer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung soll dem Aufsichtsrat angehören. Darüber hinaus sollen dem Aufsichtsrat ein Stadtratsmitglied und sechs externe Sachverständige angehören.

3. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die aufgrund Ihrer Zugehörigkeit zum Stadtrat der Stadt Chemnitz bzw. der Stadtverwaltung oder aus dem Amt als Bürgermeister der Regionen mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, ohne dass es einer Abberufung bedarf.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestimmung des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend festlegt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
7. Die Einberufung des neu gebildeten Aufsichtsrates zur konstituierenden Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
4. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der

Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet als Aufsichtsratsausschuss einen Arbeitsausschuss zur Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgeschrieben sind. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende sowie drei weitere von den Aufsichtsratsmitgliedern mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglieder an.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
3. Soweit rechtlich zulässig, können die Ausschüsse entscheiden, zu ihren Sitzung Gäste einzuladen. Ebenso kann der Aufsichtsrat, soweit rechtlich zulässig, den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 12 Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
2. In dringenden Fällen, z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Problemen der Gesellschaft oder unvorhersehbar kurzfristig einzuleitenden personellen Maßnahmen, kann der Vorsitzende die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort, welcher auch in virtueller Form (z.B. durch Video- oder Chat- oder Telefonkonferenzen) oder hybrider Form (d.h. durch eine Kombination von Präsenz und virtueller Form) stattfinden kann.

3. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Ebenso können an Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Stabsstelle Kulturhauptstadt sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
4. Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder in textlicher oder in elektronischer Form verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widersprechen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme. Über die Zulässigkeit einer Mitschrift oder eines Mitschnitts der Sitzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts Anderes geregelt ist.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche oder textliche oder elektronische Beschlussfassungen sind zulässig.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem

sie eine schriftliche Stimmabgabe durch den Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen lassen.

4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung statt.

Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung zu den Tagesordnungspunkten der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zu überwachen, sofern er sie aus der Art des Geschäftes nicht selbst vollzieht, sowie die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH" tätig.
7. Dulden Geschäfte bzw. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, keinen Aufschub und ermöglicht auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1 Satz 4 keine rechtzeitige Beschlussfassung, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

8. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1, 2 und 3 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 14
Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Daneben hat der Aufsichtsrat noch folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und ihm über Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
 - b) Der Aufsichtsrat kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
 - c) Der Aufsichtsrat kann Berichte nach Maßgabe der §§ 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG von der Geschäftsführung abfordern.
 - d) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse nach § 107 Abs. 3 AktG bestellen.
 - e) Der Aufsichtsrat kann Prokuren und Handlungsvollmachten bestellen und widerrufen.
 - f) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen zu den von ihr zu treffenden Entscheidungen vorlegen, insbesondere zu Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung.
 - g) Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanungen i. S. v. § 18 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgen.
 - h) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 316 HGB und zur Prüfung nach § 53 HGrG.
 - i) Der Aufsichtsrat prüft gemäß § 171 AktG i. V. m. § 52 GmbHG den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung und den Geschäftsbericht und

berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

- j) Der Aufsichtsrat ist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern zuständig.
 - k) Der Aufsichtsrat hat jährlich der Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die von den Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder finden die §§ 394 und 395 AktG Anwendung.

§ 15 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

VI Gesellschafterversammlung

§ 16 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;

- c) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- d) den Abschluss und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen, die Beschränkungen wesentlicher unternehmerischer Funktionen zum Gegenstand haben;
- e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen;
- f) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern darin weitere, nicht bereits im Gesellschaftsvertrag benannte Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung festgeschrieben werden. Sie ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.
- g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- h) die Wahl des Abschlussprüfers;
- i) die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderer Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen. Die Beschlüsse nach lit. i) bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Chemnitz.
- j) wesentliche Veränderungen des Unternehmens; wesentliche Veränderungen sind insbesondere:
 - die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - die Aus- bzw. Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
 - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft.wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge des Unternehmens erreichen; für die Ermittlung der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen;
 - grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche;
- k) grundsätzliche Regelungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse wie Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Sozialpläne, soweit diese nicht rein betriebsorganisatorische Angelegenheiten betreffen oder tariflich bedingt sind, sowie grundlegende Änderungen der unternehmerischen Leitung der Gesellschaft, insbesondere wesentliche organisatorische Umgestaltungen;

3. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) die Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzten Wertgrenze;
 - b) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind, bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen,
 - c) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu billigen sind;
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft oder - im Falle einer Mitwirkung - bei Beteiligungsunternehmen, bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt, das eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzuschreibende Grenze überschreitet, sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversicherungen u. ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind;
 - f) Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert, der eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschreitet;
4. Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der zu genehmigenden zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen erweitern, sofern die aufgrund dieser Vorschrift zu ändernden Zustimmungserfordernisse zu Geschäftsführungshandlungen nicht kraft Gesetz oder in diesem Vertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
5. Die Gesellschafterversammlung überwacht neben dem Aufsichtsrat die Tätigkeit der Geschäftsführung. Daher hat der Geschäftsführer neben dem Aufsichtsrat auch der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten (vgl. § 21 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Zudem können zu diesem Zweck an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung Gäste teilnehmen. Hierüber entscheidet der Gesellschaftervertreter im Einzelfall.

6. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit erweitern oder verkleinern und insoweit auch Geschäfte, die der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen, an sich ziehen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
7. Die Stadt Chemnitz ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 17 **Unterhalten von Beteiligungen**

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen entweder
 - aa) die Stadt Chemnitz allein, oder
 - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen, oder
 - cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb)

allein über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG), in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz erforderlich ist;

- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit diese Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Sitzungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit dem größten Geschäftsanteil bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die Teilnehmer eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Für die Einberufung durch den Aufsichtsrat gelten § 111 Abs. 3 AktG und § 13 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages. Für die Einberufung der Gesellschafter gilt § 50 GmbHG.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer können in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
5. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.
6. Beschlüsse können auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Ein eventuelles Anfechtungsrecht bleibt unberührt.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände

de der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind.

8. Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anders beschließt.
9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit dem größten Geschäftsanteil. Sind die Geschäftsanteile gleich groß, so beschließt die Gesellschafterversammlung, welchem Gesellschafter mit dem gleich großen Geschäftsanteil die Leitung zukommt. Die Gesellschafterversammlung kann über die Leitung der Versammlung etwas anderes beschließen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

VII Beiräte

§ 19 Beiräte

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Aufsichtsrates einen oder mehrere Beiräte bilden. Der Beirat berät die Geschäftsführung bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft.
2. Wird ein Beirat gebildet, so erfolgt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates durch den Geschäftsführer. Einzelheiten zu Aufgaben, Bestellung und Abberufung des Beirates bzw. seiner Mitglieder werden in der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirates geregelt. Die Geschäftsordnung für den Beirat beschließt der Aufsichtsrat.

VIII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

§ 20 Planung und Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaf-

tern unverzüglich vorzulegen, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.

2. Die Planungen nach Absatz 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstandes und -ziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.
3. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, in ihren Arbeitsbereichen eine ausgeglichene Finanzierung zu erreichen.
4. Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan sowie weitere unternehmensrelevante Kennziffern ist dem Aufsichtsrat zu seinen jeweiligen Sitzungen und den Gesellschaftern quartalsweise schriftlich zu berichten bzw. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschafts- bzw. Finanzplan, insbesondere bei Überschreitungen eines Zuschussbedarfes oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, ist unverzüglich zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.
5. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages) festgelegten Wertgrenzen.

§ 21

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 (2) und (3) Sächs-GemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Haushaltsgesetz (HGrG) und die Darstellungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.
2. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prü-

fungsberichtes des Abschlussprüfers haben sie den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses unterbreiten wollen.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses i. S. v. Abs. 1, sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, sind zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
5. Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer und der Prüfung nach § 53 HGrG sind der Stadtkämmerer der Stadt Chemnitz oder von ihm betraute Mitarbeiter, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sowie der Sächsische Rechnungshof jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz sowie dem Sächsischen Rechnungshof ist das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz und dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.
6. Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 (2) und (3) SächsGemO genannten Angaben der Gesellschafterin Stadt Chemnitz, spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.
7. Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

§ 22 Wettbewerbsverbot

1. Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während der Vertragsdauer unmittelbar oder mittelbar, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreien. Für die Befreiung kann die Gesellschafterversammlung ein angemessenes Entgelt festsetzen.

§ 23 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft, ihren Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten ist im Sinne steuerlicher Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung angemessen zu vergüten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 24 Verschwiegenheit

Die §§ 394 und 395 AktG gelten analog.

§ 25 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Kosten für Eintragung ins Handelsregister, Bekanntmachungen und Anmeldungen, Gebühren) bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 2.500 EUR.

§ 26
Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.
2. Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Beschlussniederschrift bei dem Gesellschafter/den Gesellschaftern.
3. Gerichtsstand ist Chemnitz.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.